

# Hinweise zur Durchführung der Sozialhilfe nach dem SGB XII

Mehrbedarfe gem. §§ 30 und 42b SGB XII

Diese Hinweise gelten ab 01.01.2024 und ersetzen die Hinweise vom 07.12.2022.

**Impressum:**

**SGB XII**

Fachdienst: 50.60

Ansprechpartner\*in: Frau Jahn /Frau Krohn-Tollschribbe

04551 951-9717 / -9682

Stand: 05.12.2023

## Inhaltsverzeichnis

1. Allgemeines .....	4
2. Gesetzestext.....	4
3. Ältere und erwerbsgeminderte Personen mit Merkzeichen G (§ 30 Abs. 1) .....	6
3.1. Berechtigter Personenkreis gem. § 30 Abs. 1 .....	7
3.2. Höhe des Mehrbedarfs.....	8
3.3. Nachträgliche Kenntnis.....	8
3.4. Verhältnis zu anderen Mehrbedarfen und Leistungen .....	9
4. werdende Mütter (§ 30 Abs. 2) .....	9
4.1. Anspruchszeitraum .....	9
4.2. Höhe des Mehrbedarfs.....	10
5. Alleinerziehende (§ 30 Abs. 3) .....	10
5.1. Anspruchsvoraussetzungen.....	10
5.2. Höhe des Mehrbedarfs.....	11
5.3. Behinderte Menschen in schulischer Ausbildung (§ 30 Abs. 4) .....	12
6. Kostenaufwendige Ernährung (§ 30 Abs. 5) .....	12
6.1. Voraussetzungen:.....	12
6.2. Rückwirkende Anerkennung .....	13
7. Gewährung mehrerer Mehrbedarfszuschläge (§30 Abs. 6) .....	13
8. Warmwasser (§ 30 Abs. 7) .....	13
8.1. Rückwirkende Anerkennung .....	14
9. Mehrbedarf für gemeinschaftliche Mittagsverpflegung in der Hilfe zum Lebensunterhalt (§ 30 Abs. 8) .....	15
10. Mehrbedarf für Schulbücher (§ 30 Abs. 9) .....	15
11. Härtefallmehrbedarf (§ 30 Abs. 10).....	15
12. Mehrbedarfe nach § 42 b.....	15
12.1. Verhältnis zu § 30.....	15
12.2. Gemeinschaftliche Mittagsverpflegung (§ 42b Abs. 2, § 30 Abs. 8).....	16
12.3. Voraussetzungen .....	16
12.4. Höhe des Mehrbedarfs .....	16
13. Behinderte Menschen bei Leistungen zur Teilhabe an Bildung nach dem SGB IX (§ 42b Abs. 3).....	18
14. Gewährung mehrerer Mehrbedarfszuschläge (§ 42b Abs. 4).....	19

# 1. Allgemeines

Das SGB XII nennt in der ab 01.01.2020 geltenden Fassung folgend erläuterte Mehrbedarfstatbestände, welche in den §§ 30 und 42b SGB XII geregelt sind.

Diese Mehrbedarfe werden pauschal gewährt und unterscheiden sich somit von einer individuellen Anpassung des Regelbedarfes nach § 27 Abs. 4 SGB XII, wo im Einzelfall nachzuweisen ist, dass Bedarfe unausweichlich in mehr als geringem Umfang oberhalb durchschnittlicher Bedarfe liegen und diese nicht anderweitig ausgeglichen werden können (siehe Verfahrenshinweise zum Regelbedarf).

Die Voraussetzungen für die Gewährung eines Mehrbedarfes sind in jedem Einzelfall zu prüfen und in der Akte zu dokumentieren. Die Weitergewährung eines zuvor festgestellten Mehrbedarfs ist regelmäßig **erneut** zu überprüfen.

Die Leistungsberechtigten sind darauf hinzuweisen, dass Änderungen, die zu einem Wegfall des Mehrbedarfs führen können, mitzuteilen sind.

## 2. Gesetzestext

### § 30 Mehrbedarf

(1) Für Personen, die

1. die Altersgrenze nach § 41 Abs. 2 erreicht haben oder
2. die Altersgrenze nach § 41 Abs. 2 noch nicht erreicht haben und voll erwerbsgemindert nach dem Sechsten Buch sind

und durch einen Bescheid der nach § 152 Absatz 4 des Neunten Buches zuständigen Behörde oder einen Ausweis nach § 152 Absatz 5 des Neunten Buches die Feststellung des Merkzeichens G nachweisen, wird ein Mehrbedarf von 17 vom Hundert der maßgebenden Regelbedarfsstufe anerkannt, soweit nicht im Einzelfall ein abweichender Bedarf besteht.

(2) Für werdende Mütter nach der zwölften Schwangerschaftswoche bis zum Ende des Monats, in welchen die Entbindung fällt, wird ein Mehrbedarf von 17 vom Hundert der maßgebenden Regelbedarfsstufe anerkannt, soweit nicht im Einzelfall ein abweichender Bedarf besteht.

(3) Für Personen, die mit einem oder mehreren minderjährigen Kindern zusammenleben und allein für deren Pflege und Erziehung sorgen, ist, soweit kein abweichender Bedarf besteht, ein Mehrbedarf anzuerkennen

1. in Höhe von 36 vom Hundert der Regelbedarfsstufe 1 nach der Anlage zu § 28 für ein Kind unter sieben Jahren oder für zwei oder drei Kinder unter sechzehn Jahren, oder
2. in Höhe von 12 vom Hundert der Regelbedarfsstufe 1 nach der Anlage zu § 28 für jedes Kind, wenn die Voraussetzungen nach Nummer 1 nicht vorliegen, höchstens jedoch in Höhe von 60 vom Hundert der Regelbedarfsstufe 1 nach der Anlage zu § 28.

(4) § 42b Absatz 3 ist entsprechend anzuwenden auf Leistungsberechtigte, die das 15. Lebensjahr vollendet haben.

(5) Für Leistungsberechtigte wird ein Mehrbedarf anerkannt, wenn deren Ernährungsbedarf aus medizinischen Gründen von allgemeinen Ernährungsempfehlungen abweicht und die Aufwendungen für die Ernährung deshalb unausweichlich und in mehr als geringem Umfang oberhalb eines durchschnittlichen Bedarfs für Ernährung liegen (ernährungsbedingter Mehrbedarf). Dies gilt entsprechend für aus medizinischen Gründen erforderliche Aufwendungen für Produkte zur erhöhten Versorgung des Stoffwechsels mit bestimmten Nähr- oder Wirkstoffen, soweit hierfür keine vorrangigen Ansprüche bestehen. Die medizinischen Gründe nach Satz 1 und 2 sind auf der Grundlage aktueller medizinischer und ernährungswissenschaftlicher Erkenntnisse zu bestimmen. Dabei sind auch die durchschnittlichen Mehraufwendungen zu ermitteln, die für die Höhe des anzuerkennenden ernährungsbedingten Mehrbedarfs zugrunde zu legen sind, soweit im Einzelfall kein abweichender Bedarf besteht.

(6) Die Summe des nach den Absätzen 1 bis 5 insgesamt anzuerkennenden Mehrbedarfs darf die Höhe der maßgebenden Regelbedarfsstufe nicht übersteigen.

(7) Für Leistungsberechtigte wird ein Mehrbedarf anerkannt, soweit Warmwasser durch in der Wohnung, in der besonderen Wohnform oder der sonstigen Unterkunft nach § 42a Absatz 2 installierte Vorrichtungen erzeugt wird (dezentrale Warmwassererzeugung) und denen deshalb kein Bedarf für Warmwasser nach § 35 Absatz 5 anerkannt wird. Der Mehrbedarf beträgt für jede leistungsberechtigte Person entsprechend der für sie geltenden Regelbedarfsstufe nach der Anlage zu § 28 SGB XII jeweils

1. 2,3 Prozent der Regelbedarfsstufen 1 und 2,
2. 1,4 Prozent der Regelbedarfsstufe 4,
3. 1,2 Prozent der Regelbedarfsstufe 5 oder
4. 0,8 Prozent der Regelbedarfsstufe 6.

Höhere Aufwendungen sind abweichend von Satz 2 nur zu berücksichtigen, soweit sie durch eine separate Messeinrichtung nachgewiesen werden.

(8) § 42b Absatz 2 ist entsprechend anzuwenden.

(9) Soweit eine Schülerin oder ein Schüler aufgrund der jeweiligen schulrechtlichen Bestimmungen oder schulischen Vorgaben Aufwendungen zur Anschaffung oder Ausleihe von Schulbüchern oder gleichstehenden Arbeitsheften hat, sind sie als Mehrbedarf anzuerkennen.

(10) Für Leistungsberechtigte wird ein Mehrbedarf anerkannt, soweit im Einzelfall ein einmaliger, unabweisbarer, besonderer Bedarf besteht, der auf keine andere Weise gedeckt werden kann, und ein Darlehen nach § 37 Absatz 1 ausnahmsweise nicht zumutbar oder wegen der Art des Bedarfs nicht möglich ist.

## **§ 42b Mehrbedarfe**

(1) Für Bedarfe, die nicht durch den Regelsatz abgedeckt sind, werden ergänzend zu den Mehrbedarfen nach § 30 die Mehrbedarfe nach den Absätzen 2 bis 4 anerkannt.

(2) Für die Mehraufwendungen bei gemeinschaftlicher Mittagsverpflegung wird ein Mehrbedarf anerkannt

1. in einer Werkstatt für behinderte Menschen nach § 56 des Neunten Buches,
2. bei einem anderen Leistungsanbieter nach § 60 des Neunten Buches oder
3. im Rahmen vergleichbarer anderer tagesstrukturierender Angebote.

Dies gilt unter der Voraussetzung, dass die Mittagsverpflegung in Verantwortung eines Leistungsanbieters nach Satz 1 Nummer 1 bis 3 angeboten wird oder durch einen Kooperationsvertrag zwischen diesem und dem für die gemeinschaftliche Mittagsverpflegung an einem anderen Ort Verantwortlichen vereinbart ist. Die Mehraufwendungen je Arbeitstag sind ein Dreißigstel des Betrags, der sich nach § 2 Absatz 1 Satz 2 der Sozialversicherungsentgeltverordnung in der jeweiligen Fassung ergibt.

(3) Für Leistungsberechtigte mit Behinderungen, denen Hilfen zur Schulbildung oder Hilfen zur schulischen oder hochschulischen Ausbildung nach § 112 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 und 2 des Neunten Buches geleistet werden, wird ein Mehrbedarf von 35 Prozent der maßgebenden Regelbedarfsstufe anerkannt. In besonderen Einzelfällen ist der Mehrbedarf nach Satz 1 über die Beendigung der dort genannten Leistungen hinaus während einer angemessenen Einarbeitungszeit von bis zu drei Monaten anzuerkennen. In den Fällen des Satzes 1 oder des Satzes 2 ist § 30 Absatz 1 Nummer 2 nicht anzuwenden.

(4) Die Summe des nach Absatz 3 und § 30 Absatz 1 bis 5 insgesamt anzuerkennenden Mehrbedarfs darf die Höhe der maßgebenden Regelbedarfsstufe nicht übersteigen.

### **3. Ältere und erwerbsgeminderte Personen mit Merkzeichen G (§ 30 Abs. 1)**

Mit dem Mehrbedarf soll hauptsächlich ein Ausgleich dafür geschaffen werden, dass die bei der Ermittlung der Regelbedarfe zugrunde gelegten durchschnittlichen Verbrauchsausgaben für Mobilität mit den Mobilitätsausgaben von Menschen mit Gehbehinderung nicht vergleichbar sind. Diesen ist es oft nur eingeschränkt möglich, Wegstrecken zu Fuß, mit dem Fahrrad oder mit öffentlichen Verkehrsmitteln zurückzulegen.

Die hierdurch entstehenden Mehraufwendungen (z.B. Kosten für Taxifahrten, Fahrgeld für Mitnahme oder Fahrdienste von Nachbar\*innen, Verwandten oder Freunden) sollen pauschaliert ausgeglichen werden.

Zudem sind Bedarfe, die durch die Art und Weise der Fortbewegung entstehen, auch bei geistigen oder seelischen Einschränkungen, die sich spezifisch auf das Gehvermögen auswirken, pauschal mit dem Mehrbedarf nach § 30 Abs. 1 Nr. 2 SGB XII abgedeckt; der Regelsatz ist deshalb z.B. nicht nach § 27a Abs. 4 Satz 1 SGB XII wegen eines behinderungsbedingt erhöhten Kleidungs- und Wäscheverschleißes zu erhöhen (BSG v. 24.02.2016 - B 8 SO 13/14 R, wohl im Anschluss an BSG v. 29.09.2009 - B 8 SO 5/08 R).

### 3.1. Berechtigter Personenkreis gem. § 30 Abs. 1

Leistungsberechtigte, welche

1. die Altersgrenze nach § 41 Abs. 2 SGB XII erreicht haben **oder**
2. voll erwerbsgemindert nach dem SGB VI sind (befristet oder unbefristet)

**und**

durch einen Feststellungsbescheid des Versorgungsamtes oder einen Schwerbehindertenausweis die Feststellung des Merkzeichens G (oder aG) nachweisen können, erhalten in der Regel einen Mehrbedarf anerkannt (zur Höhe siehe 3.2).

Der Bezug einer vorgez. Altersrente ist nicht mit dem Erreichen der Altersgrenze gleichzusetzen. Es daher auf das tatsächliche Erreichen der Altersgrenze zu achten. Eine Berücksichtigung durch die Gehbehinderung ausgelöster erhöhter Bedarfe kann im Einzelfall nur über eine Regelbedarfsanpassung erfolgen. Anders als beim pauschalierten Mehrbedarf wären dann von der leistungsberechtigten Person konkrete Mehraufwendungen nachzuweisen.

Nach der ab 07.12.2006 geltenden Rechtslage besteht bei rückwirkender Feststellung der medizinischen Voraussetzungen für die Zuerkennung des Merkzeichens „G“ ein Anspruch auf den pauschalierten Mehrbedarf wegen Behinderung (§ 30 Abs. 1 SGB XII) erst **ab dem Zeitpunkt des Feststellungsbescheides** bzw. der Ausstellung eines entsprechenden Ausweises (BSG, Urt. v. 10.11.2011 - B 8 SO 12/10 R -).

Die **Anspruchsvoraussetzung „Erwerbsminderung“** ist erfüllt, wenn eine Person wegen Krankheit oder Behinderung außerstande ist, unter den üblichen Bedingungen des allgemeinen Arbeitsmarktes mindestens 3 Stunden täglich erwerbstätig zu sein.

Davon ist auszugehen, wenn

- vom Träger der Rentenversicherung eine Rente wegen voller Erwerbsminderung gewährt wird
- eine Beschäftigung in einer Werkstatt für behinderte Menschen oder einer ähnlichen Einrichtung erfolgt
- auf Grund von Gebrechlichkeit i.S. v. § 45 BVG Erwerbsunfähigkeit bescheinigt wird
- Kriegsschadenrente wegen Erwerbsunfähigkeit gewährt wird
- ein amtsärztliches Gutachten bei Nichtvorliegen einer rentenversicherungsrechtlichen Entscheidung die volle Erwerbsminderung bestätigt.

Unerheblich für die Gewährung des Mehrbedarfszuschlages ist insbesondere

- die fehlende Zahlung einer Rente wegen voller Erwerbsminderung
- das Fehlen einer vorhergehenden versicherungspflichtigen Tätigkeit
- das Fehlen einer vorhergehenden Berufstätigkeit
- eine nur „vorübergehende“ volle Erwerbsminderung (jedoch mind. 6 Monate)
- ein noch nicht abgeschlossenes Rentenverfahren.

Die Feststellung der Erwerbsminderung erfolgt i. d. R. durch den Rentenversicherungsträger oder ein amtsärztliches Gutachten. Eine dauerhafte volle Erwerbsminderung ist nicht Voraussetzung für die Gewährung des Mehrbedarfs. Ein Bescheid über eine befristete Erwerbsunfähigkeitsrente ist daher z. B. ausreichend.

Sobald eine volle Erwerbsminderung für mehr als 6 Monate vorliegt, ist bei Vorliegen des Merkzeichen G auch im Rahmen des **Dritten Kapitels** ein Mehrbedarf zu bewilligen. Eine teilweise Erwerbsminderung genügt nicht.

### 3.2. Höhe des Mehrbedarfs

Der Mehrbedarf beträgt in der Regel 17 % der maßgeblichen Regelbedarfsstufe, soweit **nicht im Einzelfall ein abweichender Bedarf** besteht.

Im Einzelfall kann der Mehrbedarf erhöht oder gesenkt werden.

Für eine Erhöhung muss im Einzelfall ein erhöhter Bedarf aufgrund des vorliegenden Behinderungsbildes gegenüber einer Gehbehinderung im Allgemeinen konkret dargelegt werden.

Eine Absenkung kommt dann in Betracht, wenn der Bedarf anderweitig gedeckt ist (z. B. geringerer Mobilitätsbedarf bei Unterbringung im Pflegeheim<sup>1</sup>).

### 3.3. Nachträgliche Kenntnis

#### Leistungen nach dem 4. Kapitel des SGB XII

War die leistungsberechtigte Person während des Leistungsbezuges im Besitz eines Schwerbehindertenausweises mit dem Merkzeichen G und hatte lediglich die Behörde keine Kenntnis davon, so ist der Mehrbedarf nach § 30 Abs. 1 SGB XII im Rahmen des § 44 SGB X ohne Nachweis konkreter anderweitiger Bedarfsdeckung nachträglich zu gewähren. (§ 116a SGB XII ist ggf. zu beachten.) SG Freiburg v. 06.12.2021 – S 6 SO 24/10, SG Karlsruhe v. 30.01.2014 – S 1 SO 3002/13

#### Leistungen nach dem 3. Kapitel des SGB XII

Grundsätzlich gilt hier der Kenntnisgrundsatz und nicht wie im 4. Kapitel das Antragserfordernis. Unklar ist, ob sich der Kenntnisgrundsatz nur auf die Notlage an sich oder jede einzelne Leistung erstreckt. Um aber eine Ungleichbehandlung zu vermeiden, ist hier wie im 4. Kapitel zu verfahren.

Beispiel:

Eine Person steht seit dem 01.10.2018 im Leistungsbezug. Nach einem Unfall stellt das Versorgungsamt mit Bescheid vom 01.04.2021 die Schwerbehinderung und das Merkzeichen G rückwirkend zum 01.01.2021 fest. Der Bescheid wird dem Sozialamt am 01.08.2021 vorgelegt.

Der Mehrbedarf kann rückwirkend (unter Beachtung der Fristen nach § 116a SGB XII) ab dem 01.04.2021 (Datum des Feststellungsbescheides) anerkannt werden.

---

<sup>1</sup> jurisPK-SGB XII, 3. Aufl., § 30 SGB XII (Stand: 04.01.2021), Rn. 65

### **3.4. Verhältnis zu anderen Mehrbedarfen und Leistungen**

Bei Personen, für die ein Mehrbedarfszuschlag nach § 30 Abs. 4 SGB XII gewährt wird, besteht kein Anspruch auf den Mehrbedarfszuschlag nach Abs. 1.

Blinde, die Blindenhilfe nach § 72 Abs. 1 SGB XII oder gleichartige Leistungen nach anderen Rechtsvorschriften erhalten, ist der Mehrbedarf wegen voller Erwerbsminderung (§ 30 Abs. 1 Nr. 2 SGB XII) nur zu gewähren, wenn sie nicht allein wegen Blindheit erwerbsgemindert sind (§ 72 Abs. 4 SGB XII).

## **4. Werdende Mütter (§ 30 Abs. 2)**

Mit dem Mehrbedarf für werdende Mütter sollen erhöhte Bedarfe z. B. für

- zusätzliche Ernährung,
- zusätzliche Körperpflege und Reinigung der Wäsche,
- zusätzliches Fahrgeld
- kleinere Änderungen bei der Bekleidung (für die Deckung des Bedarfs an Schwangerschaftsbekleidung siehe Verfahrenshinweise zu § 31 SGB XII – einmalige Bedarfe) und
- Aufmerksamkeiten bei gelegentlichen Hilfeleistungen durch Dritte

gedeckt werden.

Die Schwangerschaft ist durch Bestätigung eines Arztes oder einer Hebamme nachzuweisen (i. d. R. durch Vorlage des Mutterpasses).

### **4.1. Anspruchszeitraum**

Der Mehrbedarf wird ab dem Ende der 12. Schwangerschaftswoche bis zum Ende des Monats gewährt, in welchen die Entbindung fällt.

Beispiel:

Laut Mutterpass ist der 23. Mai des nächsten Jahres der voraussichtliche Geburtstermin. Die 12. Schwangerschaftswoche endet am 8. November. Damit ist der Mehrbedarf ab dem 09. November bis zum 31. Mai des nächsten Jahres zu bewilligen.

Verzögert sich die Geburt bis zum 04.06., ist der Mehrbedarf bis zum 30.06. zu bewilligen.

Der Mehrbedarf ist auch dann ab Beginn der 13. Schwangerschaftswoche zu bewilligen, wenn der Nachweis erst später erbracht wird (siehe Ausführungen zu 1.3)

## 4.2. Höhe des Mehrbedarfs

Für werdende Mütter ist ein Mehrbedarf in Höhe von 17% der maßgebenden Regelbedarfsstufe zu leisten.

Im begründeten Einzelfall kann ein abweichender Mehrbedarf festgestellt werden.

## 5. Alleinerziehende (§ 30 Abs. 3)

Der Mehrbedarf wird alleinerziehenden Personen gewährt, die mit einem oder mehreren minderjährigen Kindern zusammenleben. Mit dem Mehrbedarf sollen Unterschiede bei den Bedarfen und deren Deckung zwischen Alleinerziehenden und anderen erwachsenen Leistungsberechtigten ausgeglichen werden. Anders als Elternpaaren können erhöhte Aufwendungen entstehen, weil z. B. weniger Zeit zur Verfügung steht, preisbewusst einzukaufen und ggf. höhere Aufwendungen für Kontaktpflege oder die zeitweise Kinderbetreuung entstehen.

### 5.1. Anspruchsvoraussetzungen

Personen, die mit einem oder mehreren minderjährigen Kindern in einem Haushalt leben und allein für deren Pflege und Erziehung sorgen, ist ein Mehrbedarf zu gewähren. In der Regel ist dies gleichbedeutend damit, dass keine weitere erwachsene Person im gemeinsamen Haushalt lebt. Dabei muss eine weitere im Haushalt lebende Person allerdings faktisch in der Lage sein, sich bei der Pflege und Erziehung des Kindes einzubringen. Lebt im Haushalt z.B. auch die schwer pflegebedürftige Großmutter, kommt ein Mehrbedarf weiterhin in Betracht.

Die alleinige Verantwortung für Pflege und Erziehung eines Kindes trägt die leistungsberechtigte Person dann, wenn keine andere Person an dieser in erheblichem Umfang mitwirkt.

Ein Mehrbedarfszuschlag kommt daher z. B. nicht in Betracht, wenn der getrenntlebende Elternteil im gleichen Haus lebt oder die/der neue Lebenspartner\*in die alleinerziehende Person unterstützt. Er kann auch entfallen, wenn der/die Alleinerziehende bei ihren/seinen Eltern lebt. Er entfällt jedoch nicht, wenn z.B. die alleinerziehende Person in einem Frauenhaus oder in einer besonderen Wohnform lebt.

Beispiel:

Eine Mutter ist leistungsberechtigt nach dem SGB XII, der Vater erhält Leistungen nach dem SGB II. Das gemeinsame Kind lebt bei der Mutter, hält sich jedoch besuchsweise an den Wochenenden beim Vater auf.

In diesem Fall hat die Mutter einen Mehrbedarfsanspruch, der Vater nicht.

Anders verhält es sich, wenn sich die Eltern das Sorgerecht teilen und sich das Kind im Wechselmodell abwechselnd zur Hälfte bei den jeweiligen Elternteilen aufhält. In diesem Fall kann jeweils ein hälftiger Mehrbedarf gewährt werden<sup>2</sup>. Bei ungleich

---

<sup>2</sup> BSG, Urteil vom 03.03.2009, B 4 AS 50/07 R

verteilten Wechselmodellen kommt auch eine anteilige Anerkennung des Mehrbedarfs bei dem überwiegenden Elternteil in Betracht.<sup>3</sup>

Bei der Gewährung des Mehrbedarfs für die alleinerziehende Person ist es unerheblich, ob das Kind ebenfalls auf Leistungen zum Lebensunterhalt angewiesen ist.

Es ist ausschließlich auf die tatsächlichen Verhältnisse abzustellen, nicht auf die rechtliche Verpflichtung zur Personensorge. Damit können auch Großeltern, Geschwister, Stief- oder Pflegeeltern oder andere Personen anspruchsberechtigt sein (auch bei Bezug von Leistungen nach dem SGB VIII)<sup>4</sup>.

## 5.2. Höhe des Mehrbedarfs

1. Ein Mehrbedarfszuschlag wird in Höhe von **36%** der Regelbedarfsstufe 1 gewährt, wenn
  - ein Kind unter 7 Jahren oder
  - zwei oder drei Kinder unter 16 Jahren

allein betreut wird/werden.

2. Liegen die Voraussetzungen zu 1. nicht vor, wird für jedes Kind ein Mehrbedarf in Höhe von 12% der Regelbedarfsstufe 1 gewährt, höchstens jedoch insgesamt 60% der Regelbedarfsstufe 1.  
Auch für Kinder im Alter von 16 und 17 Jahren wird ein Mehrbedarf i.H.v. 12% gewährt.

Anzahl und Alter der Kinder	Höhe des Mehrbedarfs in %
1 Kind U7	36
2 Kinder U16	36
3 Kinder U16	36
1 Kind U7, 1 Kind Ü16	36
1 Kind U18 oder Ü16	12
1 Kind Ü7 und U16	12
2 Kinder Ü16 und U18	24
3 Kinder	36
4 Kinder	48
5 und mehr Kinder	60

Im begründeten Einzelfall kann ein abweichender Mehrbedarf festgestellt werden.

<sup>3</sup> BSG vom 03.03.2009-B4AS50/07R-; 12.11.2015-B14AS23/14R-; 11.07.2019-B14AS23/18R

<sup>4</sup> BSG, Urteil vom 27.01.2009 – B 14/7b AS 8/07 R

### **5.3. Behinderte Menschen in schulischer Ausbildung (§ 30 Abs. 4)**

Für Leistungsberechtigte nach dem Dritten Kapitel über 15 Jahre ist § 42b Abs. 3 SGB XII entsprechend anzuwenden (siehe unter Behinderte Menschen bei Leistungen zur Teilhabe an Bildung nach dem SGB IX (§ 42b Abs. 3)).

## **6. Kostenaufwendige Ernährung (§ 30 Abs. 5)**

Mit der Neufassung des Absatzes 5 zum 01.01.2021 wurde die bisherige materielle Rechtslage nicht geändert. Der Gesetzestext wurde lediglich umformuliert und präzisiert.

Es sollen Mehraufwendungen im Vergleich zu einer normalen Ernährung abgedeckt werden, wenn aus medizinischen Gründen eine „normale“ Ernährung entweder unzureichend oder sogar gesundheitsschädlich ist.

Ein Bedarf an Nähr- und Wirkstoffen (z. B. Andickungsmittel, erforderliche Nahrungsergänzungsmittel) können als Mehraufwendung nur dann anerkannt werden, wenn es keine vorrangigen Ansprüche (z. B. über die Krankenkasse) gibt.

### **6.1. Voraussetzungen:**

Bei der Prüfung des krankheitsbedingten Mehrbedarfs sind die Erkrankung, die Notwendigkeit einer besonderen Ernährung sowie der ursächliche Zusammenhang zwischen Erkrankung und der Notwendigkeit einer kostenaufwändigeren Ernährung festzustellen.

Die Notwendigkeit der besonderen Ernährung ist durch eine Bescheinigung des behandelnden Facharztes oder der behandelnden Fachärztin unter genauer Bezeichnung der Erkrankung nachzuweisen (hausärztliche Bescheinigung reicht nicht aus).

Die entstehenden Mehrkosten müssen unausweichlich sein und „in mehr als geringem Umfang oberhalb eines durchschnittlichen Bedarfs für Ernährung liegen“.

**Der Vordruck „ärztliche Bescheinigung Krankenkost“ ist zu verwenden.**

**► Siehe Anlagenverzeichnis (Zip-datei)**

Zusätzlich ist grundsätzlich eine Stellungnahme des Amtsarztes einzuholen. Zur Beurteilung des Mehrbedarfsanspruchs können die Empfehlungen des Deutschen Vereins aus dem Jahr 2020 herangezogen werden.

Empfohlener Regelwert:	Erkrankung:
5% von RBS 1: 28,15 €	Terminale Niereninsuffizienz mit Dialysetherapie
10% von RBS 1: 56,30 €	Krankheitsassoziierte Mangelernährung
15% von RBS 1: 84,45 €	Krankheitsassoziierte Mangelernährung
20% von RBS 1: 112,60 €	Zöliakie
30% von RBS 1: 168,90 €	Mukoviszidose

(siehe „Empfehlungen des Deutschen Vereins zur Gewährung des Mehrbedarfs bei kostenaufwändiger Ernährung“ ► Siehe Anlagenverzeichnis (Zip-datei)).

## 6.2. Rückwirkende Anerkennung

Anders als in den Fällen der Absätze 1-4 wird der Ernährungsmehrbedarf vom Gesetzgeber nicht typisierend unterstellt; er ist vielmehr in angemessener Höhe – d. h. ausgehend von einem tatsächlich vorhandenen und festzustellenden Bedarf – zu decken. Sowohl im Rahmen der Leistungen nach dem 3. Kapitel als auch im Rahmen der Leistungen nach dem 4. Kapitel kann deshalb im Rahmen des Zugunstenverfahrens nach § 44 SGB X eine rückwirkende Gewährung des Zuschlags allenfalls dann in Betracht kommen, wenn dargelegt werden kann, dass entsprechende Aufwendungen für die Deckung des Mehrbedarfs tatsächlich in der Vergangenheit getätigt wurden. Die leistungsberechtigte Person muss nach der Rechtsprechung des BSG insbesondere selbst Kenntnis von einem Bedarf für kostenaufwendige Ernährung gehabt haben

(Simon in: Schlegel/Voelzke, jurisPK-SGB XII, 3. Aufl., § 30 SGB XII (Stand: 04.01.2021), Rn. 134).

## 7. Gewährung mehrerer Mehrbedarfszuschläge (§30 Abs. 6)

Die Summe des nach den Absätzen 1 bis 5 insgesamt anzuerkennenden Mehrbedarfs darf die Höhe der maßgebenden Regelbedarfsstufe nicht übersteigen. Dies gilt auch, wenn ein einzelner Mehrbedarf individuell festgelegt worden ist. Die Gesamtsumme darf auch nicht überschritten werden, wenn ein Mehrbedarf nach § 42 b Abs. 3 SGB XII gewährt wird.

Diese Einschränkung bezieht den Mehrbedarf für Warmwasser (Abs. 7) nicht mit ein.

## 8. Warmwasser (§ 30 Abs. 7)

Die Kosten für die **Warmwasseraufbereitung** sind nicht mehr im Regelsatz enthalten, sondern gehören zu den Kosten der Unterkunft und Heizung gemäß § 35 SGB XII, sofern Warmwasser durch die zentrale Heizungsanlage erzeugt und über die Heizkosten abgerechnet wird.

Erfolgt die Warmwassererzeugung *dezentral* durch in der Wohnung installierte Geräte (Durchlauferhitzer, Boiler), erfolgt eine Abrechnung der hierfür entstehenden Kosten durch den Energielieferanten. Da der Regelbedarfsanteil für Haushaltsenergie nur den allgemeinen Haushaltsstrom umfasst, werden die entstehenden Kosten durch einen pauschalierten Mehrbedarf abgedeckt. Erfolgt die Warmwassererzeugung nur teilweise dezentral (z.B. in Anbauten), kommen daneben auch Leistungen nach § 35 Abs. 5 in Betracht.

Es ist bei dezentraler Warmwasseraufbereitung entsprechend nachfolgender Tabelle ab 01.01.2023 für jede im Haushalt lebende leistungsberechtigte Person ein Mehrbedarf zu bewilligen.

Regelbedarfsstufe	Mehrbedarf in Prozent	Regelsatz	Mehrbedarf für Warmwasserbereitung
<b>2024</b>			
1	2,30%	563	12,95 €
2	2,30%	506	11,64 €
4	1,40%	471	6,59 €
5	1,20%	390	4,68 €
6	0,80%	357	2,86 €

Regelbedarfsstufe	Mehrbedarf in Prozent	Regelsatz	Mehrbedarf für Warmwasserbereitung
<b>2023</b>			
1	2,30%	502	11,55 €
2	2,30%	451	10,37 €
3			
4	1,40%	420	5,88 €
5	1,20%	348	4,18 €
6	0,80%	318	2,54 €

Eine von der Pauschale abweichende Gewährung höherer Aufwendungen ist nur noch dann möglich, wenn diese durch eine separate Messeinrichtung (z. B. sep. Stromzähler) nachgewiesen wird (Änderung § 30 Abs. 7 SGB XII zum 01.01.2021).

Bei der Erhöhung ist auf die Angemessenheit des Verbrauchs zu achten. Anhaltspunkte gibt der bundesdurchschnittliche Warmwasserverbrauch von 10-15 m<sup>3</sup> pro Person/Jahr. Liegt der Verbrauch über diesem bundesdurchschnittlichen Warmwasserverbrauch, ist vom HE nachzuweisen, worin der Mehrverbrauch begründet ist (BSG, Urteil v. 07.12.2017 – B 14 AS 6/17 R)

## 8.1. Rückwirkende Anerkennung

Der Mehrbedarf nach Absatz 7 ist bei Vorliegen der Voraussetzungen rückwirkend ab Antragstellung zu berücksichtigen.

## **9. Mehrbedarf für gemeinschaftliche Mittagsverpflegung in der Hilfe zum Lebensunterhalt (§ 30 Abs. 8)**

Auch für Leistungsberechtigte im Dritten Kapitel ist ein Mehrbedarf nach § 42b Abs. 2 SGB XII anzuerkennen. Zu den Voraussetzungen siehe **Gemeinschaftliche Mittagsverpflegung (§ 42b Abs. 2, § 30 Abs. 8)**.

## **10. Mehrbedarf für Schulbücher (§ 30 Abs. 9)**

Diese Regelung findet in Schleswig-Holstein keine Anwendung, weil gemäß § 13 Schulgesetz Lernmittelfreiheit besteht.

## **11. Härtefallmehrbedarf (§ 30 Abs. 10)**

Mit dem Zwölften Gesetze zur Änderung des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch und anderer Gesetze – Einführung eines Bürgergeldes (Bürgergeld-Gesetz) wurde ein Mehrbedarf für „einmalige, unabweisbare, besondere Bedarfe“ eingefügt.

Damit soll eine Rechtsvereinheitlichung mit dem SGB II hergestellt werden. Anders als im SGB II gilt dieser Mehrbedarf allerdings nur für einmalige Bedarfe, da laufende unabweisbare, besondere Bedarfe im SGB XII mit einer Regelbedarfsanpassung erfasst werden können (siehe Hinweise Regelbedarf).

Voraussetzung für die Anerkennung eines Mehrbedarfs nach Absatz 10 ist, dass

- ein Darlehen nach § 37 ausnahmsweise nicht zumutbar oder
- wegen der Art des Bedarfs nicht möglich ist.

Letzteres ist der Fall bei Bedarfen, die nicht vom Regelbedarf erfasst werden.

Bei einmaligen Bedarfen, die vom Regelbedarf erfasst sind, kommt dagegen grundsätzlich ein Darlehen nach § 37 in Betracht. Dieses kann aber ausnahmsweise nicht zumutbar sein, insbesondere wenn die leistungsberechtigte Person aufgrund eines nicht absehbaren und nicht selbst zu verantwortenden Notfalls einen außergewöhnlich hohen Finanzbedarf hat. Kurzfristige Bedarfsspitzen (z. B. Waschmaschine, Wintermantel) sind im Regelfall durch ein Darlehen nach § 37<sup>5</sup> zu decken.

## **12. Mehrbedarfe nach § 42 b**

### **12.1. Verhältnis zu § 30**

§ 42b Abs. 1 SGB XII regelt, welche Mehrbedarfe nach § 42b SGB XII grundsätzlich neben den Mehrbedarfen nach § 30 SGB XII anzuerkennen sind.

---

<sup>5</sup> Entsprechend Fachliche Hinweise zu § 21 SGB II

## 12.2. Gemeinschaftliche Mittagsverpflegung (§ 42b Abs. 2, § 30 Abs. 8)

Mit Inkrafttreten des Bundesteilhabegesetzes **zum 01.01.2020** findet der neue Mehrbedarf für die gemeinschaftliche Mittagsverpflegung nach § 42b Abs. 2 SGB XII Anwendung. Dies gilt gem. § 30 Abs. 8 SGB XII auch für Leistungen nach dem Dritten Kapitel.

Eine zusätzliche Kostentragung des Leistungsberechtigten aus dem Regelsatz für Kosten des Mittagessens ist nach der Streichung des Eigenanteils ausgeschlossen.

## 12.3. Voraussetzungen

Bei Leistungsberechtigten wird ein Mehrbedarf anerkannt für Mehraufwendungen bei **gemeinschaftlicher Mittagsverpflegung** mit einer **gesondert vertraglichen Vereinbarung zwischen den Leistungserbringern und dem Leistungsberechtigten**

1. im Arbeitsbereich einer Werkstatt für Behinderte Menschen nach § 58 SGB IX (auch Außenarbeitsplätze, **wenn ein Kooperationsvertrag zwischen der WfbM und dem Kantinenbetreiber vorliegt.**)
2. bei einem anderen Leistungsanbieter nach § 60 SGB IX oder
3. im Rahmen vergleichbarer anderer tagesstrukturierender Angebote (z. B. Tagesstätte).

Um vergleichbar mit WfbM und anderen Leistungsanbietern nach § 60 SGB IX zu sein, muss eine andere tagesstrukturierende Maßnahme regelmäßig klar vom Wohnen und allein hierauf bezogene Unterstützungsmaßnahmen abgegrenzt sein. Keine durch einen Mehrbedarf abzudeckenden Aufwendungen liegen bei den Aufwendungen für ein gemeinschaftliches Mittagessensangebot vor, das für alle Bewohner in einer gemeinsamen Unterkunft bereitgestellt wird (insb. in besonderen Wohnformen). Es ist im Einzelfall zu prüfen, ob es sich um ein gemeinschaftliches Mittagessen im Rahmen einer vergleichbaren Maßnahme handelt.

Voraussetzung für den Mehrbedarf ist, **dass den Leistungsberechtigten Mehraufwendungen entstehen.**

Dem Leistungsberechtigten müssen die Aufwendungen in Rechnung gestellt werden. Werden die Kosten für das gemeinschaftliche Mittagessen von einem anderen Leistungsträger gezahlt (z. B. von der Bundesagentur für Arbeit bei Personen im Eingangs- oder Berufsbildungsbereich), entstehen dem Leistungsberechtigten keine Mehraufwendungen und es besteht kein Anspruch auf den Mehrbedarf.

## 12.4. Höhe des Mehrbedarfs

Der Leistungsumfang errechnet sich gemäß § 42b Abs. 2 Satz 2 SGB XII wie folgt:

Es ist für jeden Arbeitstag ein Betrag in Höhe von einem Dreißigstel des Betrages, der sich nach § 2 Abs. 1 Satz 2 der Sozialversicherungsentgeltverordnung bemisst, als Mehrbedarf anzuerkennen.

Im Jahr 2023 sind das **3,80 € pro Arbeitstag** bzw. Teilnahme an der tagesstrukturierenden Maßnahme mit Teilnahme am gemeinschaftlich angebotenen Mittagessen (in 2022 waren es 3,57 €). Dies gilt unabhängig davon, ob die Mittagsverpflegung tatsächlich preiswerter angeboten wird<sup>6</sup>.

Es ist zu somit zu erfragen,

- ob grundsätzlich am gemeinschaftlichen Mittagessen teilgenommen wird,
- in welchem Umfang (ob an jedem Arbeitstag oder nur an einzelnen Tagen) und
- wie sich die regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit verteilt (Arbeitstage pro Woche).

Gleiches gilt bei vergleichbaren Maßnahmen.

Da zu Beginn des jeweiligen Monats nicht bekannt ist, wie oft eine Teilnahme an der Mittagsverpflegung tatsächlich erfolgen wird, sind die Leistungen gem. **§ 44a SGB XII (Viertes Kapitel) bzw. § 42 SGB I (Drittes Kapitel) vorläufig zu erbringen.**

Hierfür kann im Rahmen des Ermessens ein Zeitraum von einem bis zu sechs Monaten gewählt werden (§ 44 Abs. 3 Satz 2 SGB XII).

Es wird empfohlen, nach Feststellung der voraussichtlichen Arbeitstage mit beabsichtigter Teilnahme am gemeinschaftlichen Mittagessen folgende Mehrbedarfe vorläufig zu gewähren:

Regelmäßige Arbeitstage mit Mittagessen	Höhe des Mehrbedarfs 2023	Höhe des Mehrbedarfs 2024
5-Tage-Arbeitswoche	72,20 €	78,47 €
4-Tage-Arbeitswoche	57,00 €	61,95 €
3-Tage-Arbeitswoche	41,80 €	45,43 €
2-Tage-Arbeitswoche	30,40 €	33,04 €
1-Tag-Arbeitswoche	15,20 €	16,52 €

Die Berechnung ergibt sich wie folgt:

Mittagessen pro Tag gem. § 42b Abs. 2 SGB XII wird mit 1/30 des Betrages, der sich nach § 2 Abs. 1 Satz 2 der Sozialversicherungsentgeltverordnung in der jeweiligen Fassung ergibt.

Für 2023 sind das 114,- € mtl., also 3,80 € für ein Mittagessen (114,-/30)<sup>7</sup>

Für 2024 sind das 124,- € mtl., also 4,13 € für ein Mittagessen (124,-/30)<sup>8</sup>

<sup>6</sup> Aussage Sozialministerium SH, Anlage zum Protokoll der DB am 13.02.2020

<sup>7</sup> Dreizehnte Verordnung zur Änderung der Sozialversicherungsentgeltverordnung (BR-Drs.556/22)

<sup>8</sup> Vierzehnte Verordnung zur Änderung der Sozialversicherungsentgeltverordnung (BR-Dr. 512/23)

Sollten dem LB mehr als obiger Betrag pro Essen in Rechnung gestellt werden, käme eine Übernahme der Mehrkosten lediglich im Rahmen der Eingliederungshilfe in Betracht.

Der monatlich anzuerkennende Mehrbedarf errechnet sich anhand der zu erwartenden Arbeitstage. Hierbei werden bei der prognostischen Ermittlung der zu berücksichtigenden Arbeitstage folgende Werte zugrunde gelegt:

bei einer 5-Tage-Arbeitswoche:	19 Arbeitstage pro Monat
bei einer 4-Tage-Arbeitswoche:	15 Arbeitstage pro Monat
bei einer 3-Tage-Arbeitswoche:	11 Arbeitstage pro Monat
bei einer 2-Tage-Arbeitswoche:	8 Arbeitstage pro Monat
bei einer 1-Tag-Arbeitswoche:	4 Arbeitstage pro Monat

Die Gewährung einer höheren Pauschale kommt nicht in Betracht.

Bei dieser Berechnung ist eine Abwesenheit wegen Urlaubs oder gesetzlicher Feiertage bereits berücksichtigt. Bei der abschließenden Feststellung des Leistungsanspruchs sind diese Abwesenheitszeiten nicht mehr in Abzug zu bringen.

Der Leistungsberechtigte ist darauf hinzuweisen, dass wesentliche Änderungen (z. B. grundsätzliche Änderung der Arbeitszeit, Beendigung der Maßnahme, geplante Reha-Maßnahme, längerfristige Krankschreibungen) rechtzeitig mitzuteilen sind. Einer Anzeige der Urlaubstage bedarf es nicht.

**Im Dritten Kapitel ist nach Abschluss des Bewilligungszeitraum generell spitz abzurechnen.**

Nach Abschluss des Bewilligungszeitraums ist im **Vierten Kapitel** über den monatlichen Leistungsanspruch abschließend zu entscheiden, wenn

- **Anhaltspunkte vorliegen**, dass die vorläufig bewilligte Leistung nicht der abschließend feststehenden entspricht oder
- die leistungsberechtigte Person dies innerhalb eines Jahres beantragt.

Liegen dem Träger keine Mitteilungen der leistungsberechtigten Person oder der WfbM über wesentliche Abwesenheitszeiten vor (und ergeben sich keine anderen Anhaltspunkte – z.B. aus der Gehaltsabrechnung), kann davon ausgegangen werden, dass die im Bewilligungszeitraum vorläufig bewilligten Leistungen insgesamt den abschließend für den Bewilligungszeitraum festzusetzenden Leistungen entsprechen. In diesen Fällen gilt die vorläufige Entscheidung regelmäßig nach Ablauf der Frist des § 44a Absatz 6 SGB XII als abschließend festgesetzt<sup>9</sup>

### **13. Behinderte Menschen bei Leistungen zur Teilhabe an Bildung nach dem SGB IX (§ 42b Abs. 3)**

Behinderte Menschen, denen Leistungen zur Teilhabe an Bildung nach § 112 Abs. 1 Nr. 1 und 2 SGB IX geleistet wird, erhalten einen Mehrbedarf in Höhe von 35 % der maßgebenden Regelbedarfsstufe.

---

<sup>9</sup> Rundschreiben BMAS vom 18.10.2019

In besonderen Einzelfällen ist der Mehrbedarf über die Beendigung der genannten Leistung hinaus während einer angemessenen Einarbeitungszeit von bis zu drei Monaten anzuerkennen.

Tatbestandsvoraussetzungen sind hier eine vorliegende Behinderung (nicht drohende Behinderung) und die tatsächliche Gewährung der Teilhabeleistung. **Die Kolleg\*innen der Eingliederungshilfe (Fachdienst 50.30) sind daher über die Gewährung des Mehrbedarfs in Kenntnis zu setzen.**

Die/der Leistungsberechtigte ist darauf hinzuweisen, dass die Beendigung der Teilhabeleistung anzuzeigen ist.

Die gleichzeitige Gewährung des Mehrbedarfs nach § 30 Abs. 1 Nr. 2 SGB XII scheidet aus.

## **14. Gewährung mehrerer Mehrbedarfszuschläge (§ 42b Abs. 4)**

Die Regelung ist inhaltsgleich zur Regelung in § 30 Abs. 6. SGB XII (Gewährung mehrerer Mehrbedarfszuschläge). Auf die dortigen Ausführungen wird verwiesen.